



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	233-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.39
Eingereicht am:	30.10.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Ja
Eingereicht von:	BaK (Rothenbühler, Rüderswil) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	vom
Direktion:	...
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Auswahl

Abbau bestehender Hürden für einen rascheren Ausbau der Solarenergienutzung bei Gebäuden

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der kantonale Regelungsspielraum, um Erleichterungen für die Bewilligung und Realisierung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen bei Gebäuden zu schaffen und bestehende administrative Hürden abzubauen, ist, wo immer sinnvoll, auszuschöpfen. Der Regierungsrat ergreift entsprechende Massnahmen und legt dem Grossen Rat die erforderlichen Gesetzesänderungen vor.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat insbesondere wie folgt beauftragt:

2. Die Bewilligungsfreiheit von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie, sofern solche den kantonalen Richtlinien entsprechen und nicht Baudenkmäler gemäss Artikel 10c Absatz 1 1. Satz des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)¹ betreffen, ist für den Vollzug ausreichend klar zu fassen.
3. Dem grundsätzlichen Vorrang, den das Bundesrecht den Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten gegenüber ästhetischen Anliegen zumisst, ist durch geeignete Bestimmungen für den Vollzug stärker Geltung zu verschaffen.

In Umsetzung der Ziffern 2 und 3 sind, wo notwendig und sinnvoll, die kantonalen Rechtsgrundlagen und Vollzugshilfen anzupassen. Insbesondere die Richtlinien des Regierungsrates «Bewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» vom 28. Januar 2015 sind umgehend zu revidieren.

¹ BSG 721.0

4. Der Regierungsrat wird ferner beauftragt, Massnahmen zur Beschleunigung der für den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion nötigen Netzanpassung zu ergreifen und dem Grossen Rat hierfür nötige Erlassänderungen vorzulegen. Der Spielraum des Kantons Bern zur Beschleunigung von Bewilligungsverfahren im Netzbereich im Rahmen seiner Rolle im Verfahren wird ausgeschöpft, insbesondere indem er seine Stellungnahmen unverzüglich einreicht.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Um die Klimaziele des Bundes und des Kantons zu erreichen, bedarf es unter anderem eines raschen Zubaus der Solarenergienutzung auf bereits bebautem Grund. Eine Solarpflicht für bestimmte Gebäude und Parkplätze wird im Rahmen der «Berner Solar-Initiative» und des betreffenden Gegenvorschlags diskutiert. Abgesehen von einer allfälligen Solarpflicht bestehen jedoch im kantonalen Recht wie auch im Vollzug verschiedene Hürden, die einen raschen Ausbau der Solarenergienutzung auf bebautem Grund hemmen.

Zudem ist mit den jüngsten Gesetzesänderungen auf Bundesebene eine neue Ausgangslage entstanden, die einen Nachvollzug in den kantonalen Rechtsgrundlagen und Vollzugshilfen verlangt und gleichzeitig neue Spielräume für den Kanton eröffnet, um den notwendigen Ausbau zu erleichtern. Insbesondere tritt 2025 das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien in Kraft, dem die Schweizer Stimmberechtigten im Juni 2024 zugestimmt haben. Es sieht unter anderem vor, dass genügend angepasste Solaranlagen, die sich nicht auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung befinden, nicht nur auf Dächern, sondern künftig auch an Fassaden baubewilligungsfrei sind (Art. 18a Abs. 1 RPG). Im Weiteren wird mit der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, 2. Etappe, die bestehende Privilegierung für Solaranlagen auch auf energetische Sanierungen ausgedehnt (Art. 18a Abs. 2 Bst. a RPG). Damit erhält der Kanton die Möglichkeit, bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festzulegen, in denen nebst «anderen Solaranlagen» – wie solche an Fassaden – künftig auch energetische Sanierungen ohne Baubewilligung zulässig sind.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die bundesrechtlich bestehenden und neu vorhandenen Möglichkeiten zu prüfen, um im kantonalen Recht Erleichterungen für die Bewilligung und Realisierung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen bei Gebäuden vorzusehen, eingedenk entsprechender Kompetenzen für die Gemeinden, und vorhandene Hürden abzubauen. Der Regierungsrat ergreift die notwendigen Massnahmen und legt dem Grossen Rat die erforderlichen Erlassänderungen vor.

Zu Ziffer 2:

Komplementär zu einer allfälligen Solarpflicht, wie sie im Rahmen der «Berner Solar-Initiative» und des betreffenden Gegenvorschlags diskutiert wird, sind für einen raschen Zubau der Solarenergienutzung auch die rechtlichen Bestimmungen zur Bewilligungspflicht bzw. -freiheit für solche Anlagen sowie ebenso der Vollzug dieser Bestimmungen von entscheidender Bedeutung. Diese Belange sind im Wesentlichen im Baubewilligungsdekret geregelt (Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren, BewD). Für den Vollzug sind vor allem die Richtlinien des Regierungsrates «Bewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» vom 28. Januar 2015 zentral.

Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f BewD bedürfen Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie keiner Baubewilligung, wenn sie an Gebäuden angebracht oder als kleine Nebenanlage zu Gebäuden installiert werden und den kantonalen Richtlinien entsprechen. Die kantonalen Richtlinien definieren die baubewilligungsfreien Solaranlagen, die sich genügend an Dächer anpassen.

Die Bauherrschaft meldet der Baupolizeibehörde Bauvorhaben für baubewilligungsfreie Solaranlagen spätestens sieben Arbeitstage vor Baubeginn im kantonalen Übermittlungssystem (Art. 7a Abs. 1 BewD).

Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f an schützenswerten und an erhaltenswerten Baudenkmälern nach Artikel 10c Absatz 1 1. Satz BauG erfordern eine Baubewilligung (Art. 7 Abs. 3 BewD). Gemeint sind damit gemäss dem Wortlaut der Bestimmung «schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind». Das sind die sogenannten «K-Objekte». Die Baubewilligungspflicht für Solaranlagen findet also *keine* Anwendung auf erhaltenswerte Baudenkmäler, die nicht einer Baugruppe angehören und deswegen keine K-Objekte sind. Es ist bekannt, dass Baubewilligungsbehörden und einbezogene Fachstellen dies bisweilen übersehen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Richtlinien «Bewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» umgehend auf den neusten Stand zu bringen und dahingehend zu präzisieren und zu ergänzen, dass allfällige Unklarheiten bezüglich der Baubewilligungspflicht oder Baubewilligungsfreiheit von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien minimiert werden, um eine einheitliche und rechtskonforme Anwendung durch die Vollzugsbehörden zu erreichen. Falls zu diesem Zweck auch eine Revision von Erlassen, namentlich des Baubewilligungsdekrets, angezeigt ist, legt er diese dem Grossen Rat vor.

Zu Ziffer 3:

Solaranlagen, die nicht den kantonalen Richtlinien entsprechen, benötigen eine Baubewilligung. In diesen Fällen hat die Baubewilligungsbehörde die Bewilligungsfähigkeit zu beurteilen. Dabei hat sie insbesondere das übergeordnete Bundesrecht zu beachten. Dieses bestimmt, dass die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vorgehen (Art. 18a Abs. 4 RPG). Namentlich bei Bauvorhaben in Ortsbildschutzgebieten hat der Fachbericht der beigezogenen Fachstelle im Baubewilligungsverfahren zu Recht wegweisende Bedeutung, was in manchen Fällen aber dazu führt, dass Bauvorhaben für die Installation einer Solaranlage aufgrund hoher gestalterischer Auflagen aufgegeben werden, mitunter sogar bereits vor der Baueingabe. Gerade in Fällen, wo Bewilligungsbehörden vom Mangel an qualifiziertem und erfahrenem Fachpersonal betroffen sind, kommt so die notwendige Interessenabwägung zwischen legitimen Schutzinteressen und dem Ausbau der Solarenergienutzung nur ungenügend zustande.

Der Regierungsrat wird beauftragt, mittels einer Anpassung der kantonalen Rechtsgrundlagen und Vollzugshilfen dem bundesrechtlich verankerten grundsätzlichen Vorrang der Solarenergienutzung vor ästhetischen Anliegen im Vollzug stärker Geltung zu verschaffen. Unter anderem sollte damit erreicht werden, dass sich die Baubewilligungsbehörden bei einem ablehnenden Bericht seitens der Fachstelle des Denkmal-, Ortsbild- oder Landschaftsschutzes selbst und aktiv um eine fundierte Interessabwägung unter Einbezug energietechnischer Aspekte bemühen müssen. Beispielsweise könnte dies mit folgender Änderung geschehen (die auch Bezug nimmt auf eine allfällige Solarpflicht aufgrund der «Berner Solar-Initiative» oder des Gegenvorschlags):

Artikel 22 Absatz 4 BewD (neu)

⁴Droht einer Solaranlage wegen entgegenstehenden Denkmal-, Ortsbild- oder Landschaftsschutzinteressen, insbesondere dann, wenn sie in Erfüllung der Solarpflicht gemäss KEnG erstellt werden soll, der Bauabschlag oder drohen einschränkende Auflagen und Bedingungen, so hat die Baubewilligungsbehörde die zuständige kantonale Energiefachstelle zu konsultieren.

Zu Ziffer 4:

Eine Beschleunigung der angestrebten Energiewende wäre möglich, wenn Genehmigungsverfahren im Netzbereich verkürzt und vereinfacht werden und wenn weniger Genehmigungsverfahren erforderlich sind. Die Genehmigungsverfahren liegen ausschliesslich in der Kompetenz des

Bundes. Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen seiner Rolle in den Genehmigungsverfahren sicherzustellen, dass die Stellungnahmen des Kantons ohne Verzug eingereicht werden. Im Übrigen wirkt der Regierungsrat im Rahmen seiner Möglichkeiten aktiv beim Bund darauf hin, dass wirksame Massnahmen zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren für den Um- und Ausbau der Stromnetze ergriffen werden. Diese Gesetzesanpassungen sollen auch Lösungen für Netzanlagen in der ganzen Raumplanungsthematik vereinfachen bzw. weniger Auflagen aufsetzen.

Verteiler

– Grosser Rat